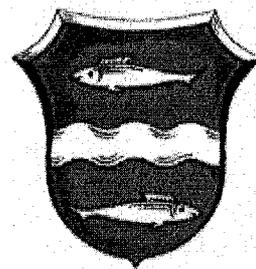


MARKT FISCHACH



SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE BENUTZUNG DES HALLENBADES DES MARKTES FISCHACH

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBl S. 264) erlässt der Markt Fischach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung des gemeindlichen Hallenbades erhebt der Markt Fischach Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Bad benutzt oder sonstige Leistungen i.S. von § 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Eintrittsgebühren sind beim Betreten des Hallenbadeinganges zu entrichten.
- (2) Sonstige Gebühren entstehen mit der Bekanntgabe des Gebührenanspruches gegenüber dem Gebührenschuldner.
- (3) Sämtliche Gebühren sind mit ihrem Entstehen zur Zahlung fällig.
- (4) Vereine, Verbände und Organisationen können auf Antrag die Erlaubnis erhalten, für die in eigener Verantwortung durchgeführten Kurse entsprechende Gebühren zu erheben. An den Markt Fischach ist auch in diesem Fall eine entsprechende Benutzungsgebühr nach § 6 Nr. 2 Buchstabe b) zu zahlen.

§ 4 Gebührenkarten

(1) Einzel-, 6-er-, 10-er- und 30-er Karten sind nicht übertragbar. Sie gelten nur für die Person, auf die sie ausgestellt sind und für den jeweiligen Geltungszeitraum.

(2) Gebühren, Einzel-, 6-er-, 10-er- und 30-er Karten werden bei ganzer oder teilweiser Nichtbenutzung nicht zurückgenommen. Bei Verlust wird kein Ersatz geleistet.

(3) Bei Gebührenerhöhungen werden alle Gebührenkarten des auslaufenden Tarifs ungültig. Sie werden bis drei Monate nach der Gebührenerhöhung gegen Erstattung des entrichteten Preises zurückgenommen oder verrechnet.

§ 5 Gebührenermäßigungen

(1) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von den Benutzungsgebühren nach § 3 Abs. 1 befreit.

(2) Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche nach § 6 gelten generell für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, darüber hinaus für alle Vollzeit- und Berufsschüler, für Studenten, für Erwerbslose bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres sowie für Wehrdienst- und Zivildienstleistende. Die ermäßigten Gebühren für Jugendliche gelten ferner für Schwerbehinderte mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 50 %. Eingetragene Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt in das Hallenbad.

(3) Schüler und Berufsschüler über 18 Jahren sowie Studenten haben auf Verlangen einen Ausweis der Schule bzw. Hochschule mit Lichtbild vorzulegen, Erwerbslose einen entsprechenden Ausweis der Agentur für Arbeit. Jugendliche unter 18 Jahren haben sich im Zweifelsfall durch Bundespersonalausweis o.ä. zum Nachweis des Unterschreitens der Altersgrenze auszuweisen. Wehr- und Zivildienstleistende haben bei Inanspruchnahme der Gebührenermäßigung ihre jeweiligen Dienstaussweise vorzulegen. Schwerbehinderte haben auf Verlangen den amtlichen Ausweis vorzulegen.

§ 6 Gebührenarten und Gebührenhöhe

1. Hallenbad:

a) Hallenbadbenutzung während der Öffnungszeit

	Einzelkarte	6-er Karten	10-er Karten	30-er Karten
Erwachsene	4,00 €	20,00 €	32,00 €	80,00 €
Jugendliche	2,00 €	10,00 €	16,00 €	40,00 €

b) Als Familienkarte gilt die 30-er-Punktekarte für Jugendliche, wobei für Erwachsene je Schwimmbadbesuch 2 Punkte und je Kind über vier Jahre 1 Punkt entwertet werden.

c) Kostenlos mit eingeschlossen ist die Benutzung der Dampfsauna und des Whirlpools.

2. Pauschalgebühren:

a) Schulen, Vereine, geschlossene Verbände und Organisationen (jeweils für eine Stunde einschl. Aus- und Ankleiden), soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wurde, bezahlen eine Pauschalgebühr.

b) Die Pauschalgebühren für das Hallenbad betragen unabhängig von der Anzahl der Badegäste 15,00 € pro Stunde. Diese werden schuljährlich oder jährlich abgerechnet.

c) § 6 Nr. 1 Buchstabe c) gilt entsprechend, jedoch nicht für Schulen.

3. Verlust des Schließfachschlüssels:

Bei Verlust des Schließfachschlüssels sind 5,00 € zu bezahlen.

§ 7 Inkrafttreten

1) Die Satzung tritt ab 01.11.2022 in Kraft.

2) Die Gebührensatzung vom 01.09.2015 tritt mit Ablauf des 31.10.2022 außer Kraft.

MARKT FISCHACH, den 10. November 2022

Peter Ziegelmeier
Erster Bürgermeister

